

Verordnung für die Benutzung der Tiefgarage ALESSANDRIA

1. Der Zugang ist ausschließlich Inhabern von Abonnements erlaubt. Die Parkplätze sind den Kunden zugewiesen, die einen rechtmäßigen Abonnementvertrag unterschrieben haben. Deshalb besteht auf nicht zugewiesenen Plätzen Halteverbot. Denjenigen, die einen Parkplatz besetzen, für den sie kein Abonnement haben, werden zwei Monatsraten verrechnet.
2. Auf jedem Stellplatz darf nur ein Fahrzeug geparkt werden. Beim Parken sind die Bodenmarkierungen und die Beschilderungen zu beachten. Im Falle einer auch nur teilweisen Besetzung von mehr als einem Stellplatz, wird ein Betrag von 50,00 Euro für jeden unberechtigt besetzten Stellplatz berechnet. Wird das Fahrzeug außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze abgestellt, besonders vor Sicherheitsausgängen, den Zugängen und Ausgängen für Fußgänger, den Fahrspuren und auf reservierten Plätzen, behält sich der Parkhausbetreiber vor, eine Strafe von 50,00 Euro einzufordern. Des Weiteren wird von Hundebesitzern und Hundeführern, deren Tiere das Haus mit ihren flüssigen und festen Exkrementen beschmutzen ein Betrag von 50,00 Euro für die sanitäre Reinigung und Einberufung der Firma verrechnet.
3. Das Parkhaus ist von 00.00 bis 24.00 Uhr geöffnet.
4. Alle Kunden sind zur Einhaltung der ausgehängten Hausordnung und der Regelungen des Verkehrs im Haus verpflichtet. Die Beschilderung und alle gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen sind einzuhalten. Im Parkhaus dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo fahren. Außerdem sind folgende Verbote zu beachten:
 - Rauchverbot, Anfachen und Verwendung von offenen Flammen;
 - Entladung und Lagerung von Gegenständen jeder Art und besonders entflammbarer, auch wenn sie zur Ladung gehören; der Parkhausbetreiber behält sich in diesem Falle vor, eine Geldbuße von 200,00 Euro zu verhängen und die Kosten für den Abtransport besagten anzurechnen;
 - Tanken, Reparaturen und/oder Wartungen jeder Art ausführen, Fahrzeuge be- und entladen;
 - den Motor länger als erforderlich laufen zu lassen und die Hupe zu betätigen;
 - Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten (Brennstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder anderen Mängeln zu parken, die Schäden am Parkhaus hervorrufen können oder die Böden beschmutzen, wobei der Betreiber dem Kunden die Kosten für die Reinigung anlasten kann;
 - mit Autos mit Flüssiggasantrieb in das Parkhaus zu fahren oder diese zu parken, auch wenn es sich um Zusatzantriebe handelt, ausgenommen es handelt sich um Fahrzeuge mit Sicherheitssystem gemäß ECE/ONU-Norm 67-01, die ausschließlich im ersten UG des Parkhauses parken dürfen;
 - nicht im Abonnementvertrag enthaltenen Gegenstände (z.B. Fahrräder, Mopeds, Möbel, verschiedene Werkzeuge wie Ständer, Leitern oder andere Gegenstände, die eine Stolpergefahr darstellen) ablagern; die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Kunden;
 - ohne ausdrückliche Zustimmung der SEAB, Fahrzeuge ohne Versicherung, ohne amtliches Kennzeichen oder Sonderkennzeichen zu parken;
 - Fahrzeuge in schlechtem Zustand oder die den gesetzlichen technischen Vorschriften nicht entsprechen zu hinterlassen; in diesem Falle werden die Kosten des Abtransportes dem Inhaber des Fahrzeugs angelastet;
 - Werbeprospekte innerhalb der Einrichtung und an geparkten Fahrzeugen abzulegen.
5. Eventuelle Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl oder Einbruch werden gemäß italienischem Zivilgesetzbuch behandelt.
6. Allfällige Reklamationen und Schadenersatzforderungen müssen dem Personal des Parkhausbetreibers mitgeteilt werden, bevor das Fahrzeug verstellt wird, bei Strafe des Verlustes aller Ansprüche. Bei Abwesenheit des Parkhauspersonals muss der Kunde die Ordnungskräfte rufen. Außerdem ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist auch bei Unfällen zwischen Fahrzeugen Obliegenheit des geschädigten Fahrzeughalters. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die er an den geparkten Fahrzeugen, dem Parkhaus oder den Anlagen des Parkhauses selbst verursacht. Sollte der Kunde einen Schaden verursachen, muss er dies unverzüglich dem Parkhausbetreiber melden und dessen Anweisung folgen.
7. Voraussetzung für die Zufahrt zum Parkhaus ist, dass das Fahrzeug allen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für das Parken in unterirdischen Parkhäusern entspricht und es die Vorschriften der Verkehrssicherheit einhält und den Anforderungen laut den Vertragsklauseln entspricht. Der Kunde übernimmt die diesbezügliche Verantwortung.
8. Für Notfälle stellt der Betreiber dem Abonnenten die kostenlose Grüne Nummer zur Verfügung 800.116.166, die nur bei Notwendigkeit angerufen werden darf. Die Kosten für den Einsatz des Wachdienstes (50,00 Euro) sind zu Lasten des Abonnenten, wenn dieser schuldhaft oder aus mangelnder Erfahrung den Notfall ausgelöst hat.
9. Der Kunde muss das geparkte Fahrzeug mit Handbremse arretieren, abschließen und ohne Verzögerung das Gebäude verlassen, um den Verkehr der anderen Fahrzeuge nicht zu behindern. Der Kunde verpflichtet sich, das Parkhaus und dessen Einrichtungen mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Allfällige vom Kunden verursachte Schäden an der Einrichtung oder Eigentum von Dritten fallen im Sinne des Art. 2043 ZGB in seine alleinige Verantwortung. Der Abonnent hat den Anweisungen und Bitten des Personals des Betreibers Folge zu leisten.
10. Bei Verletzung gesetzlicher, behördlicher Vorschriften oder Bestimmungen dieser Hausordnung, kann das Parkhauspersonal den Kunden von der weiteren Nutzung der Einrichtung ausschließen.
11. Datenschutzerklärung im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679: Dieses Parkhaus verfügt über eine Videoüberwachungs- und Gegensprechanlage zum Schutz und zur Kontrolle der Räumlichkeiten der Struktur. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen, Lancia-Straße 4A.
Die vollständige Datenschutzerklärung kann auf der Webseite www.seab.bz.it unter Privacy eingesehen werden.

Die Direktion - SEAB AG